

Satzung des Hundesportvereins Eckernförde e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen "Hundesportverein Eckernförde" mit dem Zusatz "e. V." und hat seinen Sitz in 24340 Goosefeld, Birkensteg 12. Er wurde am 02.07.2005 gegründet und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Verband der Gebrauchshundesportvereine (DVG).

§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von Hundefreunden zur Förderung artgerechter Ausbildung von Begleit- und Familienbegleithunden sowie sportlich geführten Hunden (Turnierhundesport/Agility). Er ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Aufgaben

Mittel für das Erreichen des Vereinszweckes sind:

- Anleitung und Überwachung der artgerechten Ausbildung der Hunde seiner Mitglieder
- Berücksichtigung der Belange des Tierschutzes in der Haltung und Ausbildung der Hunde seiner Mitglieder
- Durchführung von Prüfungen für Hunde und Hundehalter nach der gültigen Prüfungsordnung
- Beratung von Hundehaltern/innen und jenen, die es werden wollen
- Pflege der körperlichen Ertüchtigung des Menschen beim Sport mit dem Hund
- Vorbereitung und Durchführung von Wettkämpfen zur Leistungssteigerung von

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied wird derjenige, der mittels Mitgliedsantrag die Mitgliedschaft beim Vorstand beantragt. Der Vorstand setzt die Mitglieder via schriftlich (via Email reicht aus) über den Antrag in Kenntnis. Jedes Mitglied hat sodann 6 Wochen ab Absendedatum Zeit, Einspruch via Email (schriftlich) gegen die Aufnahme einzulegen. Ein triftiger Grund ist dem Vorstand vorzustellen und der Vorstand entscheidet darüber. Wird kein Einspruch eingelegt, so sendet der Vorstand eine Aufnahmebestätigung i.V.m. einer Zahlungsaufforderung (Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag) an den Antragsteller. Nach erfolgter Zahlung gilt der Antragsteller als aufgenommen und wird beim DVG angemeldet.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Rat und Unterstützung durch die Organe des Vereins. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen und Prüfungen nach Art und Eignung des Hundes (sowie Hundeführers) teilzunehmen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet

- Die Richtlinien des Vereins und seines Verbandes zu verfolgen und seine Bestrebungen zu unterstützen.
- Die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.
- Die Beiträge pünktlich zu entrichten.
- Das Vereinseigentum ist zu schonen.
- Die politische und konfessionelle Neutralität des Vereins und des Verbandes zu achten.
- Den Belangen des Tierschutzes nachzukommen.
- Hundehalter, die an Trainingsstunden des Vereins teilnehmen möchten, müssen

einen gültigen Impfpass für ihre Hunde vorweisen.

- Als Hundehalter eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, wenn der Hund auf dem Übungsplatz geführt werden soll.

§ 7 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist bis zum 01. April des lfd. Geschäftsjahres zu entrichten. Neu eingetretene Mitglieder zahlen für die Zeit vom Eintritt in den Verein bis zum nächsten 31.03. einen entsprechenden anteiligen Jahresbeitrag.

Mitglieder, die bis zum 30.06. trotz Mahnung ihren Beitrag nicht entrichtet haben, werden von der Mitgliederliste gestrichen. Die Streichung entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung.

§ 8 Verlust der Mitgliedschaft

Der Verlust der Mitgliedschaft tritt ein:

- Durch Austrittserklärung zum Schluss eines Kalenderjahres, wenn diese bis zum 01. November schriftlich beim Vorstand eingegangen ist
- Durch Tod
- Durch Ausschluss
- Durch Auflösung des Vereins
-

§ 9 Ausschluss

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

- Bei groben Verstößen gegen die Mitgliederpflichten nach § 6 der Satzung
- Bei groben Verstößen gegen die Vereinsinteressen
- Bei vereins- oder verbandsschädigendem Verhalten

- Bei unehrenhaften Handlungen im oder außerhalb des Vereins.

Der Ausschluss zieht den Verlust aller Ansprüche an Einrichtungen des Vereins mit sofortiger Wirkung nach sich. Funktionsträger haben die Unterlagen ihres jeweiligen Arbeitsgebiets unverzüglich dem 1. Vorsitzenden zurückzugeben.

Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied hat das Recht binnen einer Frist von 14 Tagen, gerechnet ab dem Datum des Ausschließungsbeschlusses, Berufung gegen den Beschluss einzulegen. Die Berufung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei Ausschluss besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

Der Ausschluss entbindet nicht von bestehenden Zahlungsverpflichtungen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die
 - 1. Vorsitzende
 - 2. Vorsitzende
 - Kassenwart/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzende/n vertreten. Der/die 2. Vorsitzende und der Kassenwart vertreten gemeinsam. Für das Innenverhältnis gilt, dass sie nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.

2. Der Gesamtvorstand besteht aus:

Dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB sowie

- Einem/Einer Schriftführer/in
- Einem/Einer Ausbildungswart/in

3. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Über die Sitzung und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss von demjenigen, der das Protokoll geschrieben hat und mindestens einem Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB unterzeichnet werden.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind, von denen ein Mitglied im Sinne des § 26 BGB sein muss. Der Vorstand tritt bei Bedarf bzw. auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern zusammen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmberechtigt sind nur die gewählten Vorstandsmitglieder.

§ 12 Amtsdauer

Die Vorstands- und Gesamtvorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung (JHV) auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt

In ungeraden Jahren werden gewählt:

- Der/die erste Vorsitzende
- Der/die Kassenwart/in
- Der/die Schriftführer/in

In geraden Jahren werden gewählt:

- Der/die zweite Vorsitzende
- Der/Die Ausbildungswart/in

Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der

abgegebenen Stimmen. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Geschäftsjahres aus, ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl bis zum Ende der Wahlperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds vorzunehmen. Die Tätigkeit des gesamten Vorstandes ist eine ehrenamtliche, jedoch werden den Vorstandsmitgliedern durch ihre Tätigkeit unmittelbar entstandenen Auslagen vom Verein vergütet.

§13 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§14 Jahreshauptversammlung

Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres und dann, wenn es die Interessen des Vereins erfordern, ist vom Vorstand eine Jahreshauptversammlung mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Eine Hauptversammlung ist ebenfalls einzuberufen, soweit dieses mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder verlangt. Das Verlangen ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Das Schriftstück muss die Unterschriften derjenigen Mitglieder tragen, die die Einberufung der Versammlung fordern.

1. Die Tagesordnung muss enthalten:

- Jahresbericht des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Bericht des Kassenprüfers/der Kassenprüferin
- Wahl eines Kassenprüfers/einer Kassenprüferin und fällige Neuwahlen des Vorstands
- Festsetzen des Jahresbeitrages
- Verschiedenes

2. Die Jahreshauptversammlung entscheidet durch Beschluss.

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme von Satzungsänderungen, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

3. Über die Sitzung und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss von demjenigen, der das Protokoll geschrieben hat und mindestens einem Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB unterzeichnet werden.
4. Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, soweit mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die volljährig sind.

Außerordentliche Hauptversammlungen sind mit gleicher Frist und in gleicher Art unter Bekanntgabe der Tagesordnung bei besonderen Anlässen oder auf Verlangen von einem Fünftel der Vereinsmitglieder einzuberufen. Die Leitung der Versammlung hat der/die 1. Vorsitzende oder bei dessen/deren Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, wenn nicht geheime schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erfolgt bzw. beantragt wird.

§ 15 Kassenprüfer

Zur Überwachung der Kassengeschäfte wählt die Jahreshauptversammlung (JHV) zwei Kassenprüfer/innen, von denen jährlich eine/r ausscheidet. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer/innen haben das Recht, die Kasse jederzeit zu überprüfen und die Pflicht, am Ende des Geschäftsjahres eine Kassenprüfung vorzunehmen. Sie sind verpflichtet, der JHV einen mündlichen Bericht zu erstatten sowie einen schriftlichen Bericht zu verfassen, der dann von allen ordentlichen Mitgliedern eingesehen werden kann.

§ 16 Vermögen

Das Vermögen des Vereins muss bei einer öffentlichen, mündelsicheren Bank oder

Kasse angelegt werden. Es ist jedoch dem Kassenswart/der Kassenswartin gestattet, einen angemessenen Barbetrag zur Bestreitung der laufenden Ausgaben in der Kasse zu führen.

§ 17 Gewinn

Etwaige Geldmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und Ausgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Es werden keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch überhöhte Vergütungen begünstigt.

§ 18 Rechtsstreitigkeiten

Für die Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und den einzelnen Mitgliedern sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Gerichtsstand ist Eckernförde.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von vier Fünfteln beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste und zweite Vorsitzende vertretungsberechtigte Liquidatoren. Sie haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und die Sachwerte zu veräußern.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins jeweils zur Hälfte an

Tierpark Arche Warder

Langwedeler Weg 11

24646 Warder

und

Vier Pforten e.V.

Dorotheenstr. 48

22301 Hamburg

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus anderen Gründen aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Diese Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung/Gründerversammlung am 02. Juli 2005 beschlossen und tritt mit Eintragungsdatum in das Vereinsregister in Kraft.

Eine Satzungsänderung in § 11a) Satz 3 der Satzung wurde auf einer Vollversammlung aller 7 Gründungsmitglieder am 24.09.2005 beschlossen.

Eine Satzungsänderung an den Paragraphen §§ 1, 4, 6, 9, 15, 17, 18, 19 der Satzung wurde auf einer Mitgliederversammlung am 28.01.2009 beschlossen.

Eine Satzungsänderung der §§ 4, 11 Nr. 2 und 12 der Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung vom 24.01.2014 beschlossen.

Eckernförde, 28.01.2009

1. Vorsitzende/r

2. Vorsitzende/r